Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Vom 30. Oktober 19411

GS 18.592

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Vollziehung der Art. 345, 365, 368, 369, 371, 373, 374, 379, 381, 382, 383, 385, 391, 394 und 397 des Schweizerischen Strafgesetzbuches², gestützt auf § 18 Ziffer 2 der Staatsverfassung, beschliesst als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Zuständigkeit und Verfahren

Für die Zuständigkeit der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und der Strafvollzugsbehörden sowie das Verfahren vor denselben sind das Gesetz vom 22. Februar 2001⁴ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Gesetz vom 3. Juni 1999⁵ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) massgebend.

Einzelne Bestimmungen

Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ (In der Reihenfolge der Anordnung des StGB)

 $\S 2^7$

§§ 3-48

§ 5 Bedingte Entlassung (Art. 38 StGB)

2

² Die Polizeidirektion nimmt die erforderlichen Erhebungen vor. Sie hört insbesondere die Strafanstaltsdirektion und die Schutzaufsichtskommission an, sofern der Verurteilte der Schutzaufsicht unterstellt ist.

³ Der Regierungsrat ist befugt, über das Verfahren im einzelnen allgemeine Weisungen zu erlassen.

§ 6 Unterbruch einer Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB)

Zuständig im Sinne von Art. 40 StGB (Unterbruch einer Freiheitsstrafe) ist die Polizeidirektion.

Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 StGB)

¹ und ² ... ²

³ Das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, ist auch zuständig für die Löschung des Urteils im Strafregister im Sinne von Art. 41 Ziffer 4 StGB.

§ 8³

§ 9⁴

§ 10⁵ Vollzug einer Verurteilung auf Geldbusse (Art. 49 StGB)

Die im Sinne von Art. 49 StGB (Vollzug einer Verurteilung auf Geldbusse) zuständigen Behörden werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 116

§ 12 Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (Art. 53 StGB)

Die Massnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt und des Amtes als Vormund oder Beistand ist der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes sowie des Heimatortes des Betroffenen vom ieweils urteilenden Gerichte mitzuteilen und im Falle von Art. 53 Absatz 1 StGB im kantonalen Amtsblatte zu veröffentlichen.

Verbot, einen Beruf usw. auszuüben (Art. 54 StGB) § 13

¹ In der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1941 angenommen; vom Bundesrat am 29. Dezember 1941 genehmigt.

² SR 311.0

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ SGS 170 5 GS 33.825, SGS 251

⁶ Siehe auch SGS 241.1.

⁷ Aufgehoben am 3. Juni 1999 (GS 33.895), mit Wirkung ab 1. Januar 2000.

⁸ Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241).

¹ Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241).

² Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241).

³ Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241).

⁴ Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241).

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Aufgehoben am 7. September 1981 (GS 27.841) mit Wirkung ab 1. Juli 1982.

- ¹ Die Massnahme des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, ist vom jeweils urteilenden Gerichte im kantonalen Amtsblatte und gegebenenfalls im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.
- ² Dem Gerichte steht es frei, von dieser Massnahme auch ausserkantonalen Amtsstellen Kenntnis zu geben.

§ 14 Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55 StGB)

Zuständig für den probeweisen Aufschub der Landesverweisung gemäss Artikel 55 Absatz 2 StGB ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Sie entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.¹

2 **...2**

§ 15 Wirtshausverbot (Art. 56 StGB)

¹ Die Massnahme des Wirtshausverbotes ist vom jeweils urteilenden Gerichte im kantonalen Amtsblatte und, sofern auch ausserkantonales Gebiet in die Verfügung einbezogen wird, in den entsprechenden Publikationsorganen der Nachbarkantone zu veröffentlichen. Der Polizeidirektion ist zum Zwecke allfällig weiterer Publikationen von der Anordnung der Massnahme Kenntnis zu geben.

² Zuständig für die Aufhebung des Wirtshausverbotes im Sinne von Art. 56 Absatz 3 StGB ist das Gericht, das die Massnahme angeordnet hat.

§ 16 Bewährung bedingt Entlassener

Die Feststellung, ob ein bedingt Entlassener sich im Sinne von Art. 51 Absatz 2, Art. 52 Ziffer 3, Art. 54 Absatz 2 und Art. 56 Absatz 3 StGB bewährt hat, trifft der Regierungsrat, gegebenenfalls nach Anhörung der Schutzaufsichtskommission.

§ 17 Friedensbürgschaft (Art. 57 StGB)

¹ Zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Art. 57 StGB ist das Strafgerichtspräsidium³. Die angeordnete Sicherheitsleistung hat bei der Gerichtskasse zu erfolgen.

² Die Verfügung auf Anordnung der Sicherheitshaft kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheides an das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) weitergezogen werden.⁴

§ 18, 19, 20⁵

§ 21 Veröffentlichung von Strafurteilen (Art. 61 StGB)

Die in Art. 61 StGB vorgesehene Veröffentlichung von Strafurteilen erfolgt im kantonalen Amtsblatte und nach dem Ermessen des jeweils urteilenden Gerichts gegebenenfalls in periodisch erscheinenden Druckschriften oder Zeitungen oder in einer andern dem Gericht geeignet erscheinenden Weise.

§ 221

§ 23 Löschung eines Urteils (Art. 80 StGB)

Die Anordnung der Löschung eines Urteils im Strafregister erfolgt durch dasjenige Gericht, welches das Urteil, dessen Löschung beantragt wird, erlassen hat.

§§ 24 und 25²

§ 26³

§ 26a⁴ (Art. 217 Ziffer 2 StGB)

Strafantragsberechtigt sind auch die Vormundschaftsbehörden und das kantonale Fürsorgeamt.

§ 27 Hinweis auf die Folgen falscher Zeugenaussage (Art. 309 StGB)

¹ Sofern die Bestimmungen des Art. 309 StGB auf Verfahren Anwendung findet, die vom kantonalen Rechte beherrscht werden, hat jeder Zeugeneinvernahme ein Hinweis des einvernehmenden Beamten auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses usw. vorauszugehen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 28 Rechtshilfe Zuführung an andere Kantone (Art. 352 und 353 StGB)

¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

² Zuständige Behörde zur Einvernahme des Beschuldigten oder Verurteilten vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Art. 353 Absatz 4 StGB ist die kantonale Polizeidirektion. Diese kann im einzelnen Falle hiezu den

¹ Fassung vom 3. Juni 1999 (GS 33.896), in Kraft seit 1. Januar 2000.

² Aufgehoben am 3. Juni 1999 (GS 33.896), mit Wirkung ab 1. Januar 2000.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Aufgehoben am 22. Februar 2001 (GS 34.194), mit Wirkung ab 1. April 2002.

² Diese Vorschrift gilt als Ordnungsvorschrift.

¹ Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241.1).

² Materiell aufgehoben. Heute: Verordnung vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS 241.1).

³ Aufgehoben am 20. Februar 2003 (GS 34.936), mit Wirkung ab 1. Juni 2003.

⁴ Ergänzung vom 17. Oktober 1973 (GS 28.513), in Kraft seit 1. Juli 1984.

Statthalter¹ ermächtigen.

§ 29² Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone

¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ist das Verfahrensgericht in Strafsachen.

² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

§ 30³ Koordinationsstelle Strafregister

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 360^{bis} Absatz 1 Buchstabe e StGB.

§ 314

§ 32 Verfügung über Bussen usw. (Art. 381 StGB)

- ¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichtsbarkeit verhängten Bussen, Einziehungen und verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kantone zu. Vorbehalten bleibt Art. 60 StGB.
- ² Über die allfällige Verwertung von Gegenständen trifft die Polizeidirektion die entsprechenden Anordnungen.

II. Strafvollzug, Schutzaufsicht und Anstalten

§ 33⁵ Bezirksgefängnisse und Strafvollzug

- ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Strafvollzug im Sinne von Artikel 374–378 StGB.
- ² Die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugsanstalten übt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion aus.
- ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Bezirksgefängnisse. Die Freiheit der Untersuchungs- und Strafgefangenen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.
- ⁴ Für Verpflegung und Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen

können Kostenanteile erhoben werden. Diese richten sich nach den Ansätzen der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 34 Schutzaufsicht

¹ Der Regierungsrat ordnet im Sinne von Art. 379 StGB die Schutzaufsicht durch besondere Beschlussfassung an und ernennt eine Schutzaufsichtskommission, welcher die in Art. 47 StGB vorgesehenen Obliegenheiten zukommen. Er kann die Schutzaufsicht gänzlich einer freiwilligen Vereinigung übertragen oder diese zur Mithilfe heranziehen.

² Von ihm als Mitglieder der Schutzaufsichtskommission ernannte Beamte des Staates haben die Pflicht, das Amt anzunehmen.

§ 35 Anstalten

Die dem Strafvollzug, der Verwahrung und Versorgung dienenden Anstalten werden im Sinne der Art. 382 bis 391 StGB innert der in Art. 393 StGB vorgesehenen Frist dem Gesetze angepasst. Der Kanton wird mit andern Kantonen in dieser Richtung Vereinbarungen treffen, für deren Abschluss der Landrat zuständig ist.

² Die Aufsicht über die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Privatanstalten sowie die Familienerziehung im Sinne von Art. 391 StGB regelt der Regierungsrat.

³ Der Kanton wird schon auf 1. Januar 1942 die unumgänglich notwendigen Änderungen des Strafvollzuges vornehmen und sich in dieser Hinsicht mit anderen Kantonen in Verbindung setzen.

III. Begnadigung

§ 36 Zuständigkeit für Begnadigungen

¹ Das Recht der Begnadigung steht im Umfange der kantonalen Zuständigkeit (Art. 394 StGB) und im Sinne von § 18 Ziffer 13 der Staatsverfassung dem Landrate zu, soweit es sich um rechtskräftige Urteile kantonaler Gerichte handelt, die auf eine Freiheitsstrafe lauten und die auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes ergangen sind.

² Begnadigungsgesuche, die Verurteilungen auf eine Geldbusse betreffen und die auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind, werden durch die landrätliche Begnadigungskommission endgültig beurteilt.

§ 37 Begnadigungsgesuche bei Geldbusse

Begnadigungsgesuche, die ein auf Geldbusse lautendes Urteil zum Gegenstand

¹ Fassung vom 6. Juni 1983 (GS 28.447), in Kraft seit 1. Januar 1984.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.194), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Aufgehoben am 17. Oktober 1983 (GS 28.513), mit Wirkung ab 1. Juli 1984.

⁵ Fassung vom 13. Juni 1988 (GS 29.702), in Kraft seit 1. Januar 1989.

8

haben, sind innert zwei Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse im Sinne von Art. 49 Ziffer 1 Absatz 1 StGB bei der Polizeidirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.

§ 38¹ Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts

Die Artikel 395 und 396 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.

C. Übertretungsstrafrecht

§ 39 Anwendung des StGB im kantonalen Recht, kantonales Übertretungsstrafrecht

- ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1 Art. 110) gelten sowohl für die nachfolgenden Bestimmungen wie für die Strafbestimmungen anderer kantonaler Gesetze.
- ² Die in kantonalen Gesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der jeweiligen Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.
- ³ Ist durch ein kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Gefängnisstrafe bedroht, so tritt an deren Stelle durch dieses Gesetz Haftstrafe bis auf drei Monate.
- ⁴ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Geldbusse bedroht, so beträgt diese 1 Fr. bis 2000 Fr. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können diese Geldbussen in Haft umgewandelt werden.

Einzelne Übertretungsfälle

§ 40 Unberechtigte Anfertigung von öffentlichen Zeichen

Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche Unberechtigten abliefert, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 41²

§ 42 Grober Unfug

Wer die öffentliche Ruhe durch groben Unfug stört, wird, sofern nicht eine Bestrafung durch den örtlichen Gemeinderat im Sinne eines gemäss § 40 des Gemeindegesetzes von 1881¹ erlassenen Reglementes erfolgt ist, und sofern der Gemeinderat Verzeigung erstattet, mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 43 Abergläubische Künste

Wer um seines Vorteils willen sich mit abergläubischen Künsten, Geisterbeschwören, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Traumdeuten usw. abgibt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 44 Nothilfe

Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte, wer einer andern gesetzlichen Pflicht zur Nothilfe nicht nachkommt, wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothilfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 45 Halten gefährlicher Tiere

- ¹ Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere² hält, wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein gefährliches wildes oder ein bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassregeln, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, nicht beobachtet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- ² Das Gericht kann die Tötung oder Unschädlichmachung des Tieres anordnen, sofern die Polizeibehörden nicht bereits eine dieser beiden Massnahmen getroffen haben.

§ 46 Reizen oder Scheumachen von Tieren

Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt, wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 47 Verbreitung falscher Nachrichten

¹ Wer vorsätzlich die Bevölkerung durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt, wer vorsätzlich eine Menschenmenge ohne Grund, so namentlich durch falschen Feuerruf, erschreckt, oder mutwilligerweise die Feuerwehr alarmiert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

¹ Fassung vom 21. November 1994 (GS 32.75), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 7. Juni 1971 (GS 24.386), mit Wirkung ab 1. Januar 1972.

¹ GS 11.535, aufgehoben (GS 24.338 und 748). Heute: §§ 46 und 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180).

² Siehe: RRV vom 27. Juni 1972 (SGS 703.11).

§ 48 Aufsicht über Kranke usw.

Wer den von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen betreffend die Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen zuwiderhandelt oder deren Ausführung unwirksam macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 49 Aufsicht über Geisteskranke

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 50 Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 51 Nichtangabe des Namens

Wer einer Behörde oder einem Beamten auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 52 Nichtbefolgen eines polizeilichen Befehls

Wer der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 52bis 1

§ 53 Diensterschwerung

Wer Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes hindert oder ihnen den Dienst erschwert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 54 Unberechtigtes Tragen einer Polizeiuniform

Wer unbefugt die Uniform eines Polizeibeamten trägt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 55 Falsche Eintragungen in ein Fremdenbuch

1 Aufgehoben am 30. März 1992 (GS 31.334), mit Wirkung ab 1. August 1993.

Wer in ein auf polizeiliche Anordnung in einem Gasthause zu führenden Fremdenbuch unrichtige Angaben über seine Personalien einträgt oder deren Eintragung veranlasst, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 56 Erschwerung statistischer Erhebungen

¹ Wer bei amtlichen statistischen Erhebungen und Zählungen, die von der zuständigen kantonalen Behörde auf Grund eines Gesetzes oder Landratsbeschlusses oder von der zuständigen Bundesbehörde angeordnet worden sind, und die zudem nicht die Preisgabe von Geheimnissen in bezug auf welche die Gesetzgebung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, fordern, die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass sie ausdrücklich von der zuständigen Behörde angedroht worden ist.

§ 57 Unberechtigte Führung eines akademischen Grades

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen ungleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 57a¹ Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung

¹ Wer ohne Eintrag im Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor Gericht vertritt oder, ohne im Besitze eines Anwaltspatents zu sein, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnungen Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat oder eine gleichwertige Bezeichnung eines anderen Kantons gebraucht, wird mit Busse bis 20'000 Fr. bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen werden.

§ 58 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Amtsstellen mit Gefangenen oder in Zwangsarbeitsanstalten Eingewiesenen in Verkehr tritt oder ihnen etwas zubringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 59² Wirtshaus- und Alkoholverbot

Wer ein vom Regierungsrat im Sinne von § 10 des Gesetzes³ betreffend Versor-

¹ Ergänzung vom 25. Oktober 2001 (GS 34.533), in Kraft seit 1. Juni 2002.

² Materiell aufgehoben am 29. April 1965 (GS 23.173) mit Wirkung ab 1. Januar 1966.

³ GS 17.65, aufgehoben mit Wirkung ab 1. Oktober 1982 (GS 28.100).

gung in Besserungs-, Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten vom 28. April 1924 erlassenes Wirtshaus- und Alkoholverbot übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 60 Unberechtigtes Bestatten und Beseitigen einer Leiche

Wer eine Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt oder verbrennt, wer eine Leiche oder Teile einer Leiche heimlich beiseite schafft, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 61 Grenzsteinverletzung

Wer vorsätzlich einen Grenzstein umwirft oder beschädigt, oder unbefugt setzt oder verändert, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmung des Art. 256 oder 268 StGB fällt, wer unbefugt einen von einem öffentlichen Beamten gesetzten Pfahl ausreisst, versetzt oder verändert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 62 Unbefugte Namensführung

¹ Wer unbefugt sich oder seinen Kindern oder Pflegebefohlenen einen andern als den gesetzlich zukommenden Vor- oder Familiennamen beilegt, wird mit Busse bestraft.

² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass eine Verwarnung vorausgegangen ist. Vorbehalten wird zudem die Erlaubnis einer vorübergehenden andern Namensführung durch die Schulbehörden.

§ 63 Eingehen einer ungesetzlichen Ehe

¹ Wer eine Ehe trotz eines entgegenstehenden Hindernisses in der Schweiz oder im Ausland wissentlich eingeht, wird, wenn wegen dieses Hindernisses die Ehe ungültig oder geschieden wird, unter Vorbehalt von Art. 215 StGB, mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, welches die Ehe ungültig erklärt oder scheidet.

§ 64 Nichteinhaltung einer Wartefrist

¹ Wer, ohne die gesetzliche oder ihm durch Urteil auferlegte Wartefrist einzuhalten, hier oder im Auslande eine Ehe eingeht,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Bei Eingehung der Ehe im Ausland beginnt die Verjährung mit der Rückkehr des Getrauten in den Kanton.

§ 65¹

1 Aufgehoben am 7. Juli 1952 (GS 20.494) mit Wirkung ab 1. Januar 1953.

§ 66¹

§ 67 Unzucht mit Tieren

Wer mit Tieren unzüchtige Handlungen begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 68 Abhalten vom Schulbesuch²

Wer junge Leute unter achtzehn Jahren von ...³ der Arbeit abhält und zum Herumziehen oder zum Besuch von Wirtschaften verleitet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 69 Vertrieb von Schundliteratur, Unbefugte Vorführung von Filmen

Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder usw., die zur Begehung von Verbrechen anreizen oder dazu Anleitungen geben, eine sittenverderbende Wirkung ausüben oder sonstwie groben Anstoss erregen, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wer durch Vorträge oder durch ähnliche Mittel auf die Jugend in sittenverderbender Weise einwirkt, wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zutreffen, mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 70 Sammeln von Geld usw. ohne Bewilligung

¹ Wer ohne Bewilligung des Regierungsrates⁴ zu einem wohltätigen, gemeinnützigen oder andern Zwecke öffentlich Geld oder andere Sachen sammelt oder schriftliche Empfehlungen zum Sammeln ausstellt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 71 Verbotene Selbsthilfe

Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben vor der zuständigen Behörde zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 72 Entwendung zum Gebrauch

Wer eine fremde, bewegliche Sache rechtswidrig in Gebrauch nimmt, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 StGB) oder der Sachentziehung (Art.

² Das gesammelte Geld kann beschlagnahmt werden.

¹ Aufgehoben am 21. Januar 1982 (GS 28.107) mit Wirkung ab 1. Oktober 1982.

² Aufgehoben am 26. April 1979 (GS 27.203) mit Wirkung ab 14. April 1980.

³ Materiell aufgehoben durch die Änderung vom 26. April 1979.

⁴ Heute: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

143 StGB) erfüllt ist, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

§ 73 Befugnisse des Landrates

Schliesst der Landrat in Gemässheit von Art. 7 Absatz 2 der Bundesverfassung und § 18 Ziffer 3 der kantonalen Staatsverfassung mit andern Kantonen Vereinbarungen ab, und sehen diese Strafbestimmungen vor, so ist zu deren Erlass der Landrat zuständig.

§ 741

§ 75 Feld- und Waldfrevel

¹ Für die Bestrafung der Entwendungen von uneingesammelten Feld-, Baum- und Gartenfrüchten sowie von ungefälltem Holz ist bis zu einem Wertbetrag des Entwendeten von 50 Fr. der Gemeinderat zuständig. Bei höherem Wert und bei Rückfall kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung.²

² Der Gemeinderat kann Geldbussen bis zu 100 Fr. ausfällen.³ Diese fallen in die Einwohnergemeindekasse und, sofern es sich um Entwendungen von ungefälltem Holz in Bürgerwaldungen handelt, in die Bürgerkasse. Die Gemeinden sind befugt, durch Reglement oder Gemeindebeschluss einen Teil der in die Gemeindekasse fallenden Bussen dem Anzeiger als Verleidergebühr zukommen zu lassen.

3 Der Gemeinderat setzt im Falle der Verurteilung die Entschädigung fest, die der Verzeigte dem Geschädigten zu bezahlen hat.

4 ...4

⁵ In Polizeifällen, die der Beurteilung des Gemeinderates unterliegen, dürfen keine Vorladungs- oder Urteilsgebühren berechnet werden.

Gebühren⁵

Gebühren und Auslagen § 75a⁶

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und Erstellung von Registerauszügen durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion werden Gebühren bis 2000 Fr. erhoben.

² Für den Einsatz von technischem Material und Personen der Kantonspolizei werden Gebühren bis 2000 Fr. erhoben. Zusätzlich ist für den Einsatz von Motorfahrzeugen der Kantonspolizei eine Kilometerentschädigung zu entrichten.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Schlussbestimmungen

§ 76¹

§ 77 **Aufgehobene Gesetze**

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches tritt auch das vorstehende Gesetz in Kraft², und es werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Erlasse auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

das Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel vom 6. Oktober 1824³:

das Strafgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 3. Februar 18734;

§ 40 des Gesetzes betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881⁵ in bezug auf die Höhe der Busse und der Umwandlung;

die §§ 43 bis 51 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891⁶;

die §§ 59 und 158 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 19117;

das Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug vom 28. September 19088; das Gesetz betreffend die bedingte Freilassung vom 6. Dezember 19269;

§ 51 des Staatssteuergesetzes¹⁰ in bezug auf die Strafandrohung;

die §§ 9 lit. b), 293 bis 295 der Gerichts- und Prozessordnung¹¹

§ 31 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge vom 27. März 1939¹².

¹ Aufgehoben am 28. Mai 1970 (GS 24.339) mit Wirkung ab 1. Januar 1972.

² Fassung vom 28. Mai 1970 (GS 24.337), in Kraft seit 1. Januar 1972.

³ Fassung vom 28. Mai 1970 (GS 24.337), in Kraft seit 1. Januar 1972.

⁴ Aufgehoben am 28. Mai 1970 (GS 24.339) mit Wirkung ab 1. Januar 1972.

⁵ Ergänzung vom 13. Juni 1988 (GS 29.702), in Kraft seit 1. Januar 1989.

⁶ Ergänzung vom 13. Juni 1988 (GS 29.702), in Kraft seit 1. Januar 1989.

¹ Aufgehoben am 20. März 1972 (GS 24.748) mit Wirkung ab 1. Juli 1972.

² In Kraft seit 1. Januar 1942.

³ Sammelband 1914 Seite 821.

⁴ GS 9.683

⁵ GS 11.535, ganz aufgehoben (GS 24.338 und 748).

⁶ GS 14.139

⁷ GS 16.104

⁸ GS 16.5

⁹ GS 17.186

¹⁰ GS 17.258, ganz aufgehoben (GS 20.494).

¹¹ GS 12.218

¹² GS 18.334